

Das Ende der Westfälischen Ordnung im Norden des Reiches?

*Die Gestaltungsmächte des Reichsnordens und die territorialen Machtverschiebungen bis zum Großen Nordischen Krieg**

VON MARCO BARCHFELD
IN ZUSAMMENARBEIT MIT MATTHIAS ASCHE

*Den Oßnabrügischen Friedens-Schluß, welcher zwischen Uns und Sr. Kayserl. Maj. und dem H. Röm. Reich ein gemeinsames und immerwährendes Gesetz seyn soll, wollen wir gantz aufrichtig und unverletzt [...] bewahren,*¹ ließ der Schwedenkönig Karl XII. während des Großen Nordischen Krieges (1700-1721) in der Altranstädter Konvention von 1707² erklären. Hierbei bezog er sich nicht nur auf die 1648 festgeschriebene Stellung der schlesischen Protestanten, sondern insbesondere auf seine aus dem Westfälischen Frieden hergeleitete Funktion als Garant der Reichsverfassung. Nicht nur in dem Altranstädter Vertragstext stilisierte sich Karl XII. als Schirmherr der Protestanten im Reich und als Wahrer der Westfälischen Reichsordnung.³ Schweden, so der Duktus, war

* Im Beitrag werden Aspekte einer an der Universität Potsdam entstehenden Dissertation von Marco Barchfeld M.A. behandelt, die von Matthias Asche betreut wird.

1 Vertrag Zwischen dem Römischen Kayser, Und dem König in Schweden, Geschlossen zu Altranstadt Den 22. Aug. (1. Sept.) 1707, Aufs neue gedruckt 1741, Breslau 1741, Art. I, S. 13.

2 Noch immer grundlegend vgl. Norbert CONRADS, Die Durchführung der Altranstädter Konvention in Schlesien 1707-1709, Köln/Wien 1971, zu den schwedischen und kaiserlichen Interessen insb. S. 40-50.

3 Vgl. exemplarisch die (pro-)schwedischen Flugschriften *Visiones Heterodoxo-Politicae, Das ist Fälschlich vorgegebene Uhrsachen/ Welche/ (wie man rubricirt) Den Kayser und das Reich/ wie auch Engell- und Holland vermögen sollen/ die Schweden nicht mehr auf deutschen Boden zu lassen [...]*, Regensburg 1716, sowie Justus Henrik von STORREN, *Abgenöthigte Vorstellung und Memoriale An eine Hochlöbliche Reichsversam(m)lung [...]*; *Worinnen absonderlich/ Was es mit der Nordischen Unruhe und dem Neutralitäts-Concert vor eine eigentliche Beschaffenheit habe [...]*, Regensburg 1716. Vgl. auch Tobias E. HÄMMERLE, *Aufstieg und Niedergang der schwedischen Großmacht in zeitgenössischen Medienbildern (1611-1721)*, Bd. 1, Marburg 2021, insb. S. 259-271; jüngst auch Dorothee GOETZE, *Die Troublen im Norden. Konkurrierende Interessen der Akteure des Großen Nordischen Krieges beim Immerwährenden Reichstag*, in: Franziska NEUMANN u.a. (Hrsg.), *Konkurrenzen in der Frühen Neuzeit. Aufeinandertreffen – Übereinstimmung – Rivalität*, Köln/Wien 2023, S. 605-617.

im beginnenden 18. Jahrhundert sehr wohl noch willens und in der Lage, seinen Verpflichtungen als Garantiemacht zum Schutz dieses *immerwährende[n] Gesetz[es]* nachzukommen.

Ähnlich diesem Beispiel findet sich auch in den bilateralen Friedensschlüssen Schwedens mit seinen Feinden, die den Großen Nordischen Krieg beendeten,⁴ ein eindeutiger Rekurs auf das Instrumentum Pacis von 1648: Insoweit er *durch den Nordischen Frieden de concert mit Preußen [nicht] geändert werden möchte*, bleibe der Westfälische Frieden *in seiner vollkommenen Kraft und Würckung, und verbinden sich beyde compaciscirende hohe Theile [i. e. Schweden und Brandenburg-Preußen] ihres Orts alles dasjenige beyzutragen, was zu Wiederherstellung des übrigen und Befestigung besagten Westphälischen Friedens Schlußes nöthig und dienlich seyn wird*.⁵ Geradezu unabdingbar schien der diskursiv-expressive Bezug auf den zu den Reichsgrundgesetzen gezählten Westfälischen Frieden, um die territoriale Neuordnung im Norden des Reiches rechtfertigen zu können. Es galt den Anschein zu wecken, dass die nordischen Friedensschlüsse die im Westfälischen Frieden festgeschriebene Ordnung nicht aushöhlen, sondern auf dem Fuße der bestehenden »Systema Imperii« stehen würden. Faktisch jedoch untergruben die beiden Friedensschlüsse von Stockholm 1719/20 zwischen Schweden und Brandenburg-Preußen beziehungsweise Kurhannover eben jene Ordnung, die zu erhalten sie so eifrig vorgaben: Schwedens Stellung im Reich wurde regelrecht marginalisiert, da es seiner im Westfälischen Frieden zugesprochenen Besitzungen in Bremen, Verden und Vorpommern südlich der Peene verlustig ging. Mögen die Beteuerungen der Vertragspartner auch noch so vehement gewesen sein – die Bestimmungen der Vertragstexte von 1719/20 bedeuteten letztlich nichts anderes, als dass erhebliche Teile des Westfälischen Ordnungsgefüges außer Kraft gesetzt wurden.

Was genau unter der bereits erwähnten vom Westfälischen Frieden begründeten Ordnung im Reichsnorden zu verstehen ist und inwieweit diese mit dem Großen Nordischen Krieg ihr Ende fand, ist Gegenstand der folgenden Ausführungen. Gegen die breit rezipierte borussisch-kleindeutsche Meister-

4 Eine instruktive Übersicht bei Joachim KRÜGER, »Und dass dieser Friedens-Ort des Krieges Erinnerung sei.« Die Friedensschlüsse am Ende des Großen Nordischen Krieges 1719-1721, in: Dirk SCHLEINERT (Hrsg.), Frieden im Ostseeraum. Konfliktbewältigungen vom Mittelalter bis 1945, Wien/Köln 2022, S. 113-135.

5 So in Art. 20 des Friedens von Stockholm zwischen Brandenburg-Preußen und Schweden, siehe https://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1720%20I%202I_II%20I%20Friedensvertrag%20von%20Stockholm/t-125-1-de.html?h=1 (Zugriff 12.2.2024). Ähnlich auch die Formulierung in Art. 9 des nur wenige Monate zuvor ebenfalls in Stockholm geschlossenen Friedensvertrags zwischen Kurhannover und Schweden, siehe https://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1719%20XI%2009_20%20Friedensvertrag%20von%20Stockholm/t-37-1-de.html?h=1 (Zugriff 12.2.2024).

erzählung eines Aufstiegs Brandenburg-Preußens nach den enormen Verwüstungen und Entvölkerungen des Dreißigjährigen Krieges⁶ soll hier nicht per se angeschrieben, sondern vor allem ein Perspektivwechsel vollzogen werden: Anstatt hinsichtlich der Machtverschiebungen nach 1648 nur die Sicht der Hohenzollern einzunehmen, werden die Territorien im Norden und Nordosten des Heiligen Römischen Reiches sowie die angrenzenden Mächte im Ostseeraum als Akteure im Ganzen in den Blick genommen. Verbunden mit der bis zum Großen Nordischen Krieg reichenden zeitlichen Spanne resultiert dies aus der Einbindung des Reichsnordens in den Kampf um Vorherrschaft im Ostseeraum, das »*Dominium Maris Baltici*«.⁷ In einem regelrechten »Zeitalter der Nordischen Kriege«, wie es Klaus Zernack pointiert formulierte,⁸ führten die Ostseemächte dort seit dem Zusammenbruch des altlivländischen Territorialsystems 1558 zahlreiche Kriege um die territoriale Neuordnung der Region.⁹ Beginnend mit der schwedischen Präsenz im Reich wurde dieser Grundkonflikt zunehmend auch auf Reichsboden ausgetragen. Nicht selten waren Reichsstände und sogar der Kaiser ebenfalls Teilnehmer in den zahlreichen Nordischen Kriegen.¹⁰ Im Folgenden werden zunächst die wichtigsten Akteure des Reichsnordens kurz vorgestellt, bevor anschließend die Charakteristika der Westfälischen Ordnung in dieser Region thesenhaft zusammengefasst werden, die mit dem Großen Nordischen Krieg ihr Ende fanden.

6 Zusammenfassend zur Historiographie vgl. jüngst Christian MÜHLING, Der »Große Kurfürst« zwischen borussischer und revisionistischer Geschichtsschreibung, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 48 (2021), S. 501-532.

7 Zur Begrifflichkeit vgl. Leon JESPERSEN, Dänisch-schwedische Rivalität und das Scheitern der nordischen Zusammenarbeit, in: Hans-Joachim HACKER/Horst WERNICKE (Hrsg.), *Der Westfälische Frieden von 1648 – Wende in der Geschichte des Ostseeraums. Für Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Ewe zum 80. Geburtstag*, Hamburg 2001, S. 47-65; auch Olaf MÖRKE, *Seventeenth-Century Sweden and the Dominium Maris Baltici – a maritime Empire?*, in: Rolf STROOTMAN u. a. (Hrsg.), *Empires of the Sea. Maritime Power Networks in World History*, Leiden/Boston 2020, S. 219-241.

8 Klaus ZERNACK, *Das Zeitalter der Nordischen Kriege von 1558 bis 1809 als frühneuzeitliche Geschichtsepoche*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 1 (1974), S. 55-79.

9 Eine instruktive Übersicht der militärischen Konflikte um die Vorherrschaft im Ostseeraum seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bei Stewart P. OAKLEY, *War and peace in the Baltic 1560-1790*, London/New York 1992.

10 Für die Zeit nach dem Westfälischen Frieden vgl. allgemein Kersten KRÜGER, *Mars oder Ars nach dem Westfälischen Frieden 1648? Die nördlichen Territorien des Heiligen Römischen Reichs im Spannungsfeld der nordeuropäischen Großmächte zwischen Krieg und Frieden*, in: Beate-Christine FIEDLER/Christine VAN DEN HEUVEL (Hrsg.), *Friedensordnung und machtpolitische Rivalitäten. Die schwedischen Besitzungen in Niedersachsen im europäischen Kontext zwischen 1648 und 1721*, Göttingen 2019, S. 24-59.

Schweden zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Dass der Kampf um Hegemonie im Ostseeraum im 17. und 18. Jahrhundert auch in das Reich hineingetragen wurde, war eine Folge des Westfälischen Friedens: Indem Schweden 1648 mit den zu weltlichen Herzogtümern umgewandelten ehemaligen Fürstbistümern Bremen und Verden, Vorpommern mitsamt der bedeutenden Oderhafenstadt Stettin, Gartz an der Oder, Alt-Damm, Gollnow, dem Stettiner Haff, Rügen, Usedom, Wollin sowie der Stadt Wismar mit der Insel Poel und dem Amt Neukloster Besitzungen im Reich zugesprochen bekam, erhielt es nicht nur die Reichsstandschaft und eine bedeutende Stellung in den Reichsinstitutionen wie Reichstag, Corpus Evangelicorum und den norddeutschen Reichskreisen.¹¹ Es geriet zudem in das Einflussgebiet seiner neuen Anrainer, da das Elbe-Weser-Gebiet in der Interessensphäre der Welfen und Dänemarks lag, Brandenburg-Preußen allseits bekannte Erbansprüche auf ganz Pommern stellte¹² und die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin sowie die Stadt Rostock auf eine Wiedergewinnung der Stadt Wismar und die Warnemünder Zolleinnahmen zielten.¹³ Nicht nur Dänemark, Polen-Litauen und Russland sahen sich vor dem Hintergrund der schwedischen Erfolge im 17. Jahrhundert daher zu schmerzhaften Verlusten an die junge Großmacht gezwungen. Auch die Welfen und Hohenzollern mussten sich mit Verzichtleistungen zugunsten Stockholms zufriedengeben, die rückgängig zu machen in den folgenden Jahrzehnten erklärtes Ziel ihrer Politik war.¹⁴ In wechselnden Konstellationen stellten sie sich mit den Ostseeanrainern daher gegen Schweden, allesamt darauf bedacht, dessen auf maritimer Dominanz und Besitzungen an der Gegenküste basierende Großmachtstellung aufzubrechen. Zusehends erwuchs damit der Ostseeraum zu einem aufs Engste verbundenen

11 Vgl. die Bestimmungen des Instrumentum Pacis Osnabrugensis (IPO), Art. X.

12 Bogdan WACHOWIAK, Die Erwerbung Pommerns in der brandenburgischen Politik des 17. Jahrhunderts, in: HACKER/WERNICKE (Hrsg.), Der Westfälische Frieden von 1648, wie Anm. 7, S. 85-101; zur historiographischen Einordnung vgl. Michael ROHRSCHEIDER, Die Pommern-Politik des Großen Kurfürsten im Urteil der Geschichtsschreibung, in: ders., Der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1620-1688). Studien zu einem frühneuzeitlichen Mehrfachherrscher, Berlin 2019, S. 207-223.

13 Ernst MÜNCH, Die Folgen des Dreißigjährigen Krieges für Mecklenburg, in: HACKER/WERNICKE (Hrsg.), Der Westfälische Frieden von 1648, wie Anm. 7, S. 267-289.

14 Vgl. exemplarisch Werner BUCHHOLZ, Das schwedische Pommern vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß, in: ders. (Hrsg.), Deutsche Geschichte im Osten Europas: Pommern, Berlin 1999, S. 237-305, hier S. 277; Walther MEDIGER, Mecklenburg, Rußland und England-Hannover 1706-1721. Ein Beitrag zur Geschichte des Nordischen Krieges, Hildesheim 1967, hier S. 128.

Subsystem des gesamten Mächteuropas.¹⁵ Nicht erst der Große Nordische Krieg, der im Jahr 1700 seinen Anfang nahm, kann somit als Revanchekrieg¹⁶ gelesen werden – bereits unmittelbar nach 1648 weckten die schwedische Stellung im Reich und die Verzichtleistungen seiner norddeutschen Anrainer anti-schwedische Ressentiments.

Durch seine deutschen Provinzen war unverkennbar, dass die schwedische Großmachtstellung nicht mehr allein auf einen peripheren, nordosteuropäischen Raum reduziert werden konnte, sondern dass Schweden nun nach Mitteleuropa, mithin in die Interessensphären der norddeutschen Fürsten vorgedrungen war, die das wachsende Gewicht Schwedens argwöhnisch beäugten. Der Konflikt um das »Dominium Maris Baltici« erhielt somit zudem eine reichische Komponente und avancierte gleichsam zu einem Kampf um die Vorherrschaft im Reichsnorden. Darüber hinaus zeigte auch Frankreich ein außerordentliches Interesse daran, dass sein traditioneller Verbündeter Schweden nach 1648 seine Stellung behaupten konnte.¹⁷ Eine Machtverschiebung im Ostseeraum inklusive des Reichsnordens, die den Großmachtstatus Schwedens tangierte, musste aufgrund dieser europaweiten Interessenverflechtung demgemäß auch Folgen für das gesamteuropäische Kräfteverhältnis haben. Das daraus resultierende Interesse Frankreichs und der Seemächte am Ostseeraum, aber auch an den norddeutschen Reichsterritorien zeugt sodann von dem »sehr hohen Integrationsgrad [der Region] in die gesamteuropäische Entwicklung«, wie Indravati Félicité jüngst herausstellte.¹⁸

Wenn die Beschlüsse des Westfälischen Friedens, allen voran das »ius suffragii«, das »ius foederis« sowie die Garantie der Reichsordnung durch Schweden und Frankreich, zu einer Europäisierung des Reiches beitrugen, so kann dies in besonderer Weise für den Reichsnorden gelten, der aufgrund der in den Friedensinstrumenten etablierten Präsenz Schwedens in die europäi-

15 Zur Etablierung des Ostseeraums als Bestandteil Mächteuropas vgl. ZERNACK, Das Zeitalter, wie Anm. 8, insb. S. 58-63; Dorothee GOETZE, Die Friedenschlüsse der Nordischen Kriege 1570-1814, in: Irene DINGEL u. a. (Hrsg.), Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit, Berlin 2021, S. 985-1001, hier S. 993; Klaus MALETTKE, Hegemonie – Multipolares System – Gleichgewicht. Internationale Beziehungen 1648/59-1713/14, Paderborn 2012, hier S. 364.

16 Zu dieser Deutung vgl. ebd., S. 320; auch Joachim KRÜGER, Der Große Nordische Krieg, Wittow und Gadebusch – ein Überblick, in: Reno STUTZ (Hrsg.), 300 Jahre Schlacht bei Gadebusch. Internationale Tagung vom 12. bis 14. Oktober 2012 in Gadebusch, Greifswald 2014, S. 19-61, hier S. 26-29.

17 MALETTKE, Internationale Beziehungen, wie Anm. 15, S. 318.

18 Indravati FÉLICITÉ, Westfälische Ordnung oder Kampf um das politische Überleben? Die Diplomatie Schleswig-Holstein-Gottorfs um 1700, in: FIEDLER/VAN DEN HEUVEL (Hrsg.), Friedensordnung und machtpolitische Rivalitäten, wie Anm. 10, S. 107-126, Zitat S. 108.

schen Konflikte hineingezogen wurde.¹⁹ Diese militärische Destabilisierung infolge der konkurrierenden Ansprüche auf die seit 1648 schwedischen Reichsterritorien sowie des Imports des Kampfes um das »Dominium Maris Baltici« in das Reich wirkte für den Reichsverband desintegrativ, verstand sich dieser doch in nicht unerheblichem Maße als ein Friedenswahrungsverband.²⁰ Als solcher war seine Leistungsfähigkeit durch die verstärkte Konflikthanfälligkeit im Reichsnorden und seine Struktur als politisches Regelungsinstrument zusehends geschwächt. Denn nicht nur Brandenburg-Preußen machte von seinem – wenngleich 1648 keineswegs neu etablierten, aber doch erstmals vertragsrechtlich bestätigten – Bündnisrecht in der Folge reichlich Gebrauch, um seine Ansprüche auf das ihm entgangene Vorpommern durchzusetzen.

Nachdem Gustav II. Adolf in seinem Bemühen um Aufbau und Sicherung der schwedischen Vormachtstellung noch sehr erfolgreich war und sich die Ostseerainer zu schmerzhaften Gebietsabtretungen zugunsten Stockholms gezwungen sahen, schien das Schwedische Reich schon bald an seinem Höhepunkt angekommen zu sein. Bereits mit dem Frieden von Oliva (1660), obgleich er den Status quo ante bellum festschrieb, hatte Schweden allmählich an Einfluss außerhalb des Kernlandes eingebüßt, und spätestens im Holländischen Krieg (1672-1679) wurde offensichtlich, dass Schweden nur noch mit größter Mühe dazu in der Lage war, seine deutschen Provinzen zu behaupten – dies gilt insbesondere für die schwedischen Besitzungen an Weser und Elbe.²¹ Für die benachbarten norddeutschen Fürsten muteten diese Territorien angesichts der augenfälligen Schwäche der »absteigenden Großmacht«²² als leichte Beute an, deren Eroberung nunmehr möglich geworden zu sein schien. Da jedoch, wie gezeigt, der Ostseeraum inklusive Norddeutschlands als ein Subsystem des gesamten Mächteuropas zu verstehen ist, war eine Neuordnung auf Kosten Stockholms ohne Einbeziehung der Großmächte kaum möglich. Folgerichtig war es dem französischen Hof ein Anliegen, die seinem schwedischen Verbündeten während der Nordischen Kriege verlorengegangenen Gebiete in den Friedensverhandlungen sogleich zu restituieren. Die Friedensschlüsse von

19 Vgl. exemplarisch Christine VAN DEN HEUVEL, Allianzen und Interessengegensätze. Die welfischen Territorien und Schweden 1648 bis 1719, in: FIEDLER/VAN DEN HEUVEL (Hrsg.), Friedensordnung und machtpolitische Rivalitäten, wie Anm. 10, S. 59-87, hier S. 63.

20 Pointiert hierzu Olaf MÖRKE, Holstein und Schwedisch-Pommern im Alten Reich. Integrationsmuster und politische Identitäten in Grenzregionen, in: Nils JÖRN/Michael NORTH (Hrsg.), Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich, Köln u. a. 2000, S. 425-473, hier S. 450 f.; allgemein vgl. Karl HÄRTER, Sicherheit und Frieden im frühneuzeitlichen Alten Reich. Zur Funktion der Reichsverfassung als Sicherheits- und Friedensordnung 1648-1806, in: Zeitschrift für Historische Forschung 30 (2003), S. 413-431.

21 MALETTKE, Internationale Beziehungen, wie Anm. 15, S. 185.

22 So VAN DEN HEUVEL, Allianzen und Interessengegensätze, wie Anm. 19, S. 61.

Oliva (1660) sowie von Nijmegen beziehungsweise Saint-Germain-en-Laye (1679) sind dafür wohl die prominentesten Beispiele.

Auf Betreiben Frankreichs, nicht mehr aus eigener Kraft, gelang es Schweden demnach, seine 1648 erworbene Stellung im Reich und im Ostseeraum bis 1700 aufrechtzuerhalten, was freilich kaum über deren Fragilität hinwegtäuschen konnte. Schweden musste sich dafür, nicht zuletzt aufgrund französischer Subsidien, in eine regelrechte außenpolitische Abhängigkeit von Versailles begeben.²³ Denn ein Ende der schwedischen Herrschaft auf Reichsboden, wie von einigen norddeutschen Fürsten, allen voran Brandenburg-Preußen, angestrebt,²⁴ wäre einer Revision der 1648 festgeschriebenen Westfälischen Ordnung gleichgekommen. Dies wäre nicht zuletzt für Frankreich inakzeptabel gewesen, das durchaus in Abstimmung mit Schweden seit dem Westfälischen Frieden Garantiemacht der Reichsverfassung war und daraus das Recht ableitete, jederzeit in Reichsangelegenheiten intervenieren zu können.²⁵ Es war demzufolge vor allem dem französischen Engagement zugunsten seines schwedischen Partners geschuldet, dass sich im Norden und Nordosten des Reiches nach 1648 bis auf wenige Ausnahmen keine wesentlichen territorialen Veränderungen mehr zugetragen hatten. Gleichermäßen blieb dadurch auch die Westfälische Ordnung noch für Jahrzehnte bewahrt, die als eines der Reichsgrundgesetze den *Modus Vivendi* im Reich – auch im Reichsnorden – normierte und deren Bewahrung sich Frankreich aus Gründen der eigenen Einflussicherung auf die Fahne schrieb.

Die finanzielle, wirtschaftliche und demographische Potenz der deutschen Provinzen Schwedens war das eine. Wesentlich wichtiger war jedoch, dass

23 Klaus-Richard BÖHME, Die sicherheitspolitische Lage Schwedens nach dem Westfälischen Frieden, in: HACKER/WERNICKE (Hrsg.), *Der Westfälische Frieden von 1648*, wie Anm. 7, S. 31-47, hier S. 45; zur Kriegsfinanzierung Schwedens ders., *Probleme der schwedischen Kriegsfinanzierung während der Großmachtzeit*, in: Jürgen BOHMBACH (Hrsg.), *Anspruch und Realität. Wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung in Schweden und seinen deutschen Besitzungen im 17. Jahrhundert*, Stade 1988, S. 43-48. Svante NORRHEN, *The Uses of French Subsidies in Sweden 1632-1729*, in: ders./Erik THOMSON (Hrsg.), *Subsidies, Diplomacy, and State Formation in Europe, 1494-1789: Economies of Allegiance*, Lund 2020, S. 93-117.

24 Zum publizistischen Kampf gegen das zum Reichsfeind stilisierte Schweden nach dem Westfälischen Frieden vgl. maßgeblich Martin WREDE, *Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg*, Mainz 2004, S. 217-323.

25 Heinz DUCHHARDT, *Altes Reich und europäische Staatenwelt 1648-1806*, München 1990, S. 16f.; Matthias SCHNETTGER, *Kaiser und Reich. Eine Verfassungsgeschichte (1500-1806)*, Stuttgart 2020, S. 134f.

Stockholm mit drei²⁶ – durch die Stimme Pfalz-Zweibrückens sogar vier – Voten über die nach Brandenburg-Preußen zweithöchste Stimmenanzahl auf der Fürstenbank des Reichstags verfügte und damit eine sehr aktive Reichspolitik zu betreiben in der Lage war. Ein weiteres probates Mittel, die Geschehnisse im Reichsnorden zu beeinflussen, stellte die Reichskreisverfassung dar, denn Schweden war nicht nur Mitglied in drei Reichskreisen (Niederrheinisch-Westfälischer, Ober- und Niedersächsischer Reichskreis), sondern hatte in Letzterem sogar das alternierende Direktorium inne. Dass der Schwedenkönig dieses auf drei Jahre beschränkte Amt ausüben konnte, resultierte aus dem Besitz des Herzogtums Bremen, das jeweils abwechselnd mit dem 1680 ebenfalls säkularisierten und an Brandenburg-Preußen gefallenen Herzogtum Magdeburg den Niedersächsischen Reichskreis führte.²⁷

Ihre Positionsgewinne wussten die schwedischen Könige nach dem Westfälischen Frieden in eine überaus aktive Reichspolitik umzumünzen. Tatsächlich nahm Schweden, im Übrigen ebenso wie Dänemark, in umfassenderem Maße als die anderen norddeutschen Reichsfürsten sein Recht zur Beschickung der Reichstage wahr und verstand es, seine Anliegen ebendort vorzutragen und seine Reichsstandschaft genugsam betonen zu lassen.²⁸ Auch im Corpus Evangelicorum war das nordische Königreich durch seinen Gesandten regelmäßig vertreten.²⁹ Gleichzeitig jedoch war die lehnsrechtliche Stellung der 1648 an Schweden gefallenen Reichsterritorien eine besondere: Diese wurden Schweden als Reichslehen »in perpetuum«, auf ewig, übertragen, also nicht als personenbezogene Lehen.³⁰ Damit war ein Heimfall an das Reich praktisch ausgeschlossen. Ebenso wirkten die Appellationsprivilegien für die nunmehr schwedischen Gebiete desintegrativ für die Reichsordnung in der Region, da

26 Diese konnten die schwedischen Könige als Herzöge von Pommern und Bremen sowie als Fürsten von Verden führen, vgl. IPO, Art. X § 9; SCHNETTGER, Kaiser und Reich, wie Anm. 25, hier S. 133 f.

27 IPO, Art. X § II.

28 Zur schwedischen Reichstagspolitik im frühen 18. Jahrhundert vgl. Dorothée GOETZE, »Particulier-Interesse dem allgemeinen Besten sacrificiret.« Die Akteure des Großen Nordischen Krieges beim Immerwährenden Reichstag zwischen Reichs- und Eigeninteresse, in: Historisches Jahrbuch, hrsg. v. d. Görres-Gesellschaft 140 (2020), S. 383–411; Dies., »es so viel seye, alß wenn das Reich angegriffen were«. Das Auftreten Schwedens beim Immerwährenden Reichstag im schwedisch-brandenburgischen Krieg, in: Harriet RUDOLPH/Astrid VON SCHLACHTA (Hrsg.), Reichsstadt – Reich – Europa. Neue Perspektiven auf den Immerwährenden Reichstag zu Regensburg (1663–1806), Regensburg 2015, S. 195–214.

29 Eberhard Christian Wilhelm von SCHAUROTH, Vollständige Sammlung Aller Concluserum, Schreiben Und anderer übrigen Verhandlungen Des Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum [...], Regensburg 1752.

30 IPO, Art. X § 3; auch BUCHHOLZ, Das schwedische Pommern, wie Anm. 14, S. 238.

Schweden für seine Reichsprovinzen eigens das Wismarer Tribunal als oberste Rechtsprechungsinstanz installierte.³¹ Dessen ungeachtet gilt es zu konstatieren, dass Schweden trotz dieser Desintegrationstendenzen eine aktive Reichspolitik betrieb und sich reichlich in die Reichspolitik einbrachte. Erst dies ließ Schweden und Dänemark zu eben jenem Bestandteil der Reichsordnung werden, der sie waren: Schließlich war Reichsstandschaft nicht nur abstrakt formalrechtlich oder vertraglich fixiert, sondern konstituierte sich gleichermaßen als ein Zusammenspiel von Handlungen der jeweiligen Akteure, etwa durch Beschickung der Reichstage, das Engagement in den Reichskreisen oder symbolische, solenne Akte. Reichsstandschaft war demnach, wie Barbara Stollberg-Rilinger herausstellt, »ein symbolisches ›Tun‹ eher als ein verfassungsrechtliches ›Sein‹.«³² Nicht ihre vertraglich festgesetzte Stellung im Reich, sondern ihr Handeln, ihre Rituale und aktive Reichspolitik etablierten Dänemark und Schweden als Glieder des komplexen Reichsgefüges – etwas, das trotz der erwähnten Desintegrationstendenzen zugleich zur Integration der gesamten Region in das ganze Reich beitrug.

Aufgrund der auch nach 1648 andauernden konfessionellen Konflikte im Reich,³³ ja einer regelrechten »Rekonfessionalisierung«³⁴ der Reichspolitik infolge des Rijswijker Friedens, war zwischen den mächtigeren, armierten Fürsten im Norden des Reiches ein Kampf um die Schutzmachtrolle des Protestantismus entbrannt. Eine Schlüsselstellung nahm dabei naturgemäß Schweden

31 Nils JÖRN, Die Etablierung des Wismarer Tribunals als Oberappellationsgericht für die schwedischen Provinzen im Alten Reich 1653-1664, in: HACKER/WERNICKE (Hrsg.), *Der Westfälische Frieden von 1648*, wie Anm. 7, S. 135-173; vgl. auch den Sammelband Nils JÖRN u. a. (Hrsg.), *Integration durch Recht. Das Wismarer Tribunal im Spannungsfeld zwischen Schweden, dem Alten Reich und landständischer Autonomie*, Köln u. a. 2003.

32 Barbara STOLLBERG-RILINGER, Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte?, in: Gabriele HAUG-MORITZ (Hrsg.), *Verfassungsgeschichte des Alten Reiches*, Stuttgart 2014, S. 117-133, Zitat S. 121.

33 Zu dieser Einschätzung vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich 1495-1806*, 5. Aufl., Darmstadt 2013, hier S. 102.

34 Begriff nach Gabriele HAUG-MORITZ, *Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts*, Stuttgart 1992, S. 138-154, hier S. 138. Einen Überblick über die Fortdauer konfessioneller Konflikte im Reich vermittelt die nicht unumstrittene Studie von Jürgen LUH, *Unheiliges Römisches Reich. Der konfessionelle Gegensatz 1648 bis 1806*, Potsdam 1995; vgl. auch Frank KLEINEHAGENBROCK, *Konservierung oder Weiterentwicklung des Religionsfriedenssystems von 1648? Das Reichskammergericht in den Konflikten um die Besitzstände der Konfessionsparteien*, in: Friedrich BATTENBERG/Bernd SCHILD (Hrsg.), *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozeßakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung*, Köln u. a. 2010, S. 179-196.

als der (protestantische) Garant der Reichsverfassung ein. Im 17. Jahrhundert konnte das nordische Königreich diese Rolle noch erfolgreich behaupten – ehe- dem freilich mit hohem Blutzoll³⁵ in Form des Eintritts in den Dreißigjährigen Krieg vordergründig zum Schutz der protestantischen Konfession im Reich erkämpft. Noch Karl XII. wurde nach seinem Sieg bei Narwa 1700 von Protestan- ten im Reich als Beschützer ihrer Konfession gefeiert: *Gott setzt König Carlen fest/ Den Schutz aller Protestanten/ Des Glaubens wahren Anverwandten*,³⁶ und schwedischerseits wurde nicht wenig Aufwand betrieben, sich als eben dies- er Beschützer darzustellen.³⁷ Die konfessionelle Akzentuierung ihrer Politik brachte den schwedischen Königen Beifall seitens der protestantischen Reichs- stände ein, gerade im Angesicht einer vermeintlich drohenden kaiserlich- katholischen Dominanz, wie sie noch während des Dreißigjährigen Krieges virulent war. Schweden, eine auswärtige Macht, erwuchs dergestalt zu einem Vorkämpfer der reichsständischen »teutschen Libertät«, zu einem – betonen- maßen protestantischen – Gegengewicht zum katholischen Kaiser aus dem Süden:³⁸ eine Rolle, die den schwedischen Königen allerdings zunehmend von anderen norddeutschen Reichsfürsten streitig gemacht wurde.³⁹

Die norddeutschen Kurfürstentümer im Wettstreit um die Gestaltung des Reichsnordens

Das Kurfürstentum Sachsen konnte nach dem Westfälischen Frieden kaum als maßgeblicher Akteur in der Region auftreten. Zwar erhoben die sächsi- schen Kurfürsten noch im späten 17. Jahrhundert Ansprüche auf das an der Ostsee gelegene Sachsen-Lauenburg und liebäugelten während des Großen

35 Zu den hohen finanziellen und demographischen Kosten für Schweden, mithin den Schattenseiten des Westfälischen Friedens aus Stockholmer Sicht, vgl. pointiert Heinz DUCHHARDT, 1648. Das Jahr der Schlagzeilen. Europa zwischen Krise und Aufbruch, Wien u. a. 2015, S. 81-89.

36 So zu lesen in der anonymen Flugschrift: Hoher Potentaten Abgefertigte Helden- Briefe/ Die Der Cron Schweden sich zugenöthigte Feinde/ und die Conjuncturen in Liefland betreffend, o. O. 1701, zitiert nach WREDE, Das Reich und seine Feinde, wie Anm. 24, S. 293.

37 Zur Heroisierung Karls XII. vgl. Joachim KRÜGER, Karl XII. Der »heroische« Militär- monarch Schwedens, in: Martin WREDE (Hrsg.), Die Inszenierung der heroischen Monar- chie. Frühneuzeitliches Königtum zwischen ritterlichem Erbe und militärischer Herausforde- rung, München 2014, S. 358-381.

38 MÖRKE, Holstein und Schwedisch-Pommern, wie Anm. 20, hier S. 444 f.

39 Zu den Hohenzollern vgl. jetzt Renate WIELAND, Protestantischer König im Heiligen Reich. Brandenburg-preußische Reichs- und Konfessionspolitik im frühen 18. Jahrhundert, Berlin 2020, passim.

Nordischen Kriegen mit einem mindestens vorläufigen Besitz von Teilen Vorpommerns.⁴⁰ Doch die territorialen Zugewinne Kursachsens durch den Dreißigjährigen Krieg, namentlich die Nieder- und Oberlausitz, waren kaum geeignet, die eigene Position im Reich zu stärken – geschweige denn im Reichsnorden. Weder ergaben sich aus dem Erwerb der Lausitzen kursächsische Positionsgewinne in den norddeutschen Zirkeln, noch waren die beiden Markgrafentümer als Sprungbrett in den Reichsnorden geeignet. Auch die – zumal zeitlich auf die Lebensdauer des Administrators August begrenzte – wettinische Administration Magdeburgs⁴¹ konnte kaum darüber hinwegtäuschen, dass Kursachsen keine wesentliche Rolle mehr in den Angelegenheiten des Nordens spielen können würde. Ferner büßte das Kurfürstentum Sachsen in den Jahrzehnten nach dem Westfälischen Frieden seine Stellung als protestantische Vormacht im Reich ein. Neben der traditionell kaisertreuen Politik⁴² der sächsischen Kurfürsten und dem gerade im Vergleich zum brandenburgischen Nachbarn schleichenden machtpolitischen Niedergang Kursachsens⁴³ war dafür spätestens die Konversion Friedrich Augusts I. vor dem Hintergrund seiner Bewerbung um die polnische Krone⁴⁴ im Jahre 1697 zum Katholizismus verantwortlich, die ihm sein Sohn, Kurprinz Friedrich August (II.), 1712 gleichtat. Die in Dresden residierenden albertinischen Wettiner, ehemals Verfechter des protestantischen Glaubens, waren fortan eine katholische Dynastie, womit sie kaum mehr glaubwürdig in der Lage waren, als protestantische Schutzmacht im Reich aufzutreten – wemgleich Kursachsen durch Religionsrezess

40 Kersten KRÜGER/Eckardt OPITZ, Der Streit um das askanische Erbe im Herzogtum Lauenburg 1689 (2 Teile), in: Eckardt OPITZ (Hrsg.), Herrscherwechsel im Herzogtum Lauenburg, Mölln 1998, S. 81-90, 91-104.

41 Zuletzt vgl. Andrea THIELE, Ein geistliches Fürstentum unter lutherischer Administration. Das Erzstift Magdeburg unter Herzog August von Sachsen (1638-1680), in: Hedwig RÖCKELEIN/Dietmar SCHIERSNER (Hrsg.), Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand. Die Germania Sacra im 17. und 18. Jahrhundert, Berlin/Boston 2018, S. 223-250.

42 Für den Westfälischen Frieden vgl. Lena OETZEL, Prinzipientreue und selbstgewählte Isolation. Kursachsen auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: Volker ARNKE/Siegrid WESTPHAL (Hrsg.), Der schwierige Weg zum Westfälischen Frieden. Wendepunkte, Friedensversuche und die Rolle der »Dritten Partei«, Berlin/Boston 2021, 155-178.

43 Zum Verhältnis Kursachsens zu Brandenburg-Preußen vgl. Frank GÖSE, Von der Juniorpartnerschaft zur Gleichrangigkeit. Das brandenburgisch-sächsische Verhältnis im 16. und 17. Jahrhundert, in: Winfried MÜLLER u. a. (Hrsg.), Preußen und Sachsen. Szenen einer Nachbarschaft. Erste Brandenburgische Landesausstellung Doberlug, Dresden 2014, S. 44-51.

44 Auf eine Berücksichtigung der Rolle der polnisch-litauischen Rzeczpospolita bei der Neuformierung der Staatenwelt im Ostseeraum wird hier verzichtet. Vgl. dazu etwa die einschlägigen Abschnitte in der jüngsten Gesamtdarstellung zur polnischen Geschichte von Hans-Jürgen BÖMELBURG (Hrsg.), Polen in der europäischen Geschichte, Bd. 2: Frühe Neuzeit, Stuttgart 2017.

mit den Ständen ein protestantisches Land blieb.⁴⁵ Es mutet vor diesem Hintergrund paradox an, dass Kursachsen auch weiterhin den nominellen Vorsitz im *Corpus Evangelicorum* innehatte – wenn auch nicht unbestritten.⁴⁶

Ganz anders gestaltete sich die Situation für Brandenburg-Preußen unter Kurfürst Friedrich Wilhelm.⁴⁷ Die machtpolitisch aufstrebenden Hohenzollern verfügten seit dem frühen 17. Jahrhundert über ein weit gestreutes Länderkonglomerat: Die vom brandenburgischen Kurfürsten als einem typischen »Mehrfachherrscher«⁴⁸ regierten Territorien reichten von Kleve am Niederrhein bis nach Königsberg im Herzogtum Preußen. Hinzu kamen im Westfälischen Frieden neben Hinterpommern die säkularisierten ehemaligen Fürstbistümer Cammin, Minden und Halberstadt sowie die Anwartschaft auf Magdeburg, wodurch mit dem brandenburgisch-preußischen Territorialkomplex ein norddeutsches Gegengewicht zu Schweden kreiert und dessen Hegemonie im Reichsnorden verhindert wurde. Aufgrund seiner weiten Streuung war Brandenburg-Preußen in verschiedenen Reichskreisen vertreten, namentlich im Ober- und Niedersächsischen und im Niederrheinisch-Westfälischen Zirkel. Die reichspolitisch wohl bedeutendsten Zugewinne konnten die Hohenzollern 1648 im Niedersächsischen Reichskreis verzeichnen, wo sie ab 1680 das an das Herzogtum Magdeburg gebundene alternierende Direktorium führten.⁴⁹ Genau hierin bestand der grundlegende Unterschied zu den – wenngleich wirtschaftlich durchaus nicht unwesentlichen – territorialen Erwerbungen Kursachsens im Westfälischen Frieden: Für die Kreis- und damit auch die Reichspolitik weitaus gewichtiger waren die Positionsgewinne Brandenburg-Preußens durch den Gewinn Magdeburgs, was als wesentlich für den Aufstieg der Hohenzollern nach dem Westfälischen Frieden gewertet

45 Klaus FITSCHEN, Der Glaubenswechsel Augusts des Starken im Spannungsfeld toleranz- und konfessionspolitischer Probleme, in: Frank-Lothar KROLL/Hendrik THOSS (Hrsg.), *Zwei Staaten, eine Krone. Die polnisch-sächsische Union 1697-1763*, Berlin 2016, S. 165-174.

46 Zur Direktorialfrage vgl. Renate WIELAND, England-Hannover und Brandenburg-Preußen als evangelische Schutzmächte im Reich. Konfessionelle Solidarität und dynastische Konkurrenz, in: Ronald G. ASCH (Hrsg.), *Hannover, Großbritannien und Europa. Erfahrungsraum Personalunion 1714-1837*, Göttingen 2014, S. 264-288, insb. S. 276, 286 f.

47 Vgl. noch immer Anton SCHINDLING, *Kurbrandenburg im System des Reiches während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Eine Problemskizze*, in: Oswald HAUSER (Hrsg.), *Preußen, Europa und das Reich*, Köln 1987, S. 33-46.

48 Zu dieser Terminologie vgl. Michael ROHRSCHEIDER, *Der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1620-1688). Studien zu einem frühneuzeitlichen Mehrfachherrscher*, Berlin 2019.

49 Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des alten Reiches und ihr Eigenleben (1500-1806)*, Darmstadt 1989, S. 304-337.

werden muss. Kursachsen hingegen blieb mit seinen Besitzungen im Wesentlichen auf den Obersächsischen Reichskreis beschränkt, wo es bereits vor dem Westfälischen Frieden das Amt des Kreisausschreibenden Fürsten und das Direktorialamt innehatte – eine Rolle mithin, der aufgrund der Lähmung dieses Reichskreises nur geringe Bedeutung zukam.⁵⁰

Dass Brandenburg, wengleich nicht in offene Konkurrenz zum Reichsoberhaupt tretend, auch schon vor dem 18. Jahrhundert über weitreichende Ambitionen verfügte und eine potenzielle Bedrohung für das Mächtegleichgewicht im Norden des Reiches darstellte, war im Reich allgemein bekannt. Nur zu oft fanden sich am Kaiserhof und in Kurhannover seinerzeit mahrende Stimmen, die vor einem Machtzuwachs der Hohenzollern warnten,⁵¹ die nach der Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges seit Kurfürst Friedrich Wilhelm eine ansehnliche Streitmacht aufzubauen und auf diese Weise ihr reichs- und außenpolitisches Gewicht zu vergrößern wussten.

Mit seinen Rivalen im Reichsnorden stritt Berlin derweil um den faktischen Vorsitz des *Corpus Evangelicorum* – dessen nomineller Vorsitzender der sächsische Kurfürst war – und damit auch um die Schutzmachtrolle für die Protestanten im Reich. Es schickten sich mithin mindestens vier Mächte an, diesen Status für sich zu beanspruchen: Es waren dies neben Brandenburg-Preußen zunächst Schweden und Sachsen und, nachdem Letztere im Laufe des 17. Jahrhunderts diese Rolle wahrzunehmen kaum mehr in der Lage waren, Braunschweig-Lüneburg.⁵² Hierbei präsentierten sich die 1613 zum reformierten Glauben übergetretenen Hohenzollern seit Kurfürst Friedrich Wilhelm dezidiert als Fürsprecher der Reformierten im Reich sowie für calvinistische Minderheiten außerhalb des Reiches – und zwar explizit im Gegensatz zum betontermaßen lutherischen Kursachsen, Schweden oder Braunschweig-Lüneburg, dem später so genannten Kurhannover.⁵³ Spätestens jedoch mit dem Erwerb der britischen Krone 1714 durch Georg Ludwig (als Georg I. König von Großbritannien) erwuchs den Hohenzollern mit Kurhannover ein

⁵⁰ Thomas NICKLAS, *Macht oder Recht. Frühneuzeitliche Politik im Obersächsischen Reichskreis*, Stuttgart 2002, S. 276–314.

⁵¹ Frank GÖSE, *Friedrich I. (1657–1713). Ein König in Preußen*, Regensburg 2012, hier S. 323 f.; auch MEDIGER, *Mecklenburg, Rußland und England-Hannover*, wie Anm. 14, S. 350.

⁵² Bis zum Westfälischen Frieden wird man wohl auch Dänemark zu diesen Rivalen zu zählen haben. Dies vor Augen, ist auch der Eintritt Dänemarks (und später derjenige Schwedens) in den Dreißigjährigen Krieg vor dem Hintergrund der Rivalität um die Führungs- und Schutzmachtrolle der (deutschen) Protestanten zu sehen, vgl. JESPERSEN, *Dänisch-schwedische Rivalität*, wie Anm. 7, S. 51 f.

⁵³ WIELAND, *Schutzmächte*, wie Anm. 46, hier S. 270.

mindestens ebenbürtiger Konkurrent um die Vormachtrolle im Reichsnorden sowie um die Schutzmachtrolle für die Protestanten im Reich.

Die Funktion als Schutzmacht auf gesamteuropäischer Ebene nahmen die hohenzollernschen Kurfürsten – neben Wilhelm III. von Oranien – auf verschiedenen Ebenen wahr: militärisch als Bündnispartner der niederländischen Oranier, diplomatisch als Vermittler in fast allen konfessionellen Konflikten der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts – von den Interzessionen zugunsten der bedrängten protestantischen Minderheiten in Ungarn, Schlesien, Frankreich und Savoyen-Piemont bis hin zur Aushandlung der Kurpfälzischen Religionsdeklaration (1705)⁵⁴ – sowie schließlich innenpolitisch durch die Aufnahme von Glaubensflüchtlingen aus ganz Europa, zunächst der Hugenotten, später der Salzburger Emigranten durch den preußischen König Friedrich Wilhelm I. (1731/32).⁵⁵ Die Kurfürsten von Brandenburg hatten so das Erbe der 1685 ausgestorbenen reformierten pfälzischen Kurfürsten aus der Simmerner Linie angetreten, welche seit den 1560er Jahren nicht nur eine dezidiert protestantische Klientelpolitik betrieben, sondern auch eine Vielzahl westeuropäischer Glaubensflüchtlinge – darunter in Mannheim die Vorfahren der später in Magdeburg etablierten Wallonen – aufgenommen hatten. Die Ansiedlung der Hugenotten, aber noch mehr diejenige der großen, überwiegend aus Wallonen bestehenden Mannheimer Kolonie in Magdeburg – die offizielle Bezeichnung lautete »Église française de Manheim établie à Magdebourg« –, welche 1689, also unmittelbar vor der französischen Zerstörung der kurpfälzischen Residenz Mannheim (6. März 1689), nach Brandenburg gezogen waren,⁵⁶ muss somit als ein Akt mit hohem Symbolgehalt gedeutet werden.

Zu den Konstanten der von den Zeitgenossen als »Wechselfieber« bezeichneten, letztlich freilich pragmatischen Bündnispolitik Kurfürst Friedrich Wilhelms gehört die auch mit einer kulturellen Ausrichtung des Hohenzollern-Hofes verbundene Anlehnung an die Niederlande, die auch über den Tod des »Großen Kurfürsten« 1688 anhielt.⁵⁷ Insbesondere sein ambitionierter

54 Grundlegend noch immer vgl. Alfred J. HANS, Die kurpfälzische Religionsdeklaration von 1705. Ihre Entstehung und Bedeutung für das Zusammenleben der drei im Reich tolerierten Konfessionen, Trier 1973, insb. S. 221 f.

55 Eine Übersicht bei Ulrich NIGGEMANN, »Glaubensflüchtlinge« in Brandenburg im 17. und 18. Jahrhundert, in: Matthias ASCHE/Thomas BRECHENMACHER (Hrsg.), Hier geblieben? Brandenburg als Einwanderungsland vom Mittelalter bis heute, Potsdam 2022, S. 95-106.

56 Zuletzt vgl. Dieter ELSNER, Pfälzer in Magdeburg. »Fremde, bessere Wesen« in der Stadt?, in: Eva LABOVIE (Hrsg.), Leben in der Stadt. Eine Kultur- und Geschlechtergeschichte Magdeburgs, Köln u. a. 2004, S. 57-76.

57 Vgl. Peter-Michael HAHN, Magnifizienz und dynastische Legitimation durch Übernahme kultureller Muster. Die Beziehungen der Hohenzollern zum Haus Oranien und den

Sohn und Nachfolger Friedrich III. bemühte sich mit der Berufung auf die niederländischen Wurzeln der dezidiert reformierten Hohenzollern um eine gezielte Traditionsstiftung. Diese Anknüpfung an die glänzende Dynastie Oranien, die mit dem niederländischen Statthalter Wilhelm III. seit der sogenannten Glorreichen Revolution 1688/89 auch auf dem englischen Königsthron saß, war auch geboten, um eine Legitimation für die Erhebung des Herzogtums Preußens zum souveränen Königreich zu erreichen. Den finanziell nur spärlich ausgestatteten und traditionsarmen Hohenzollern fehlte es an politischer, ökonomischer und letztlich auch kultureller Substanz für eine gänzlich neuschaffene, den europäischen Monarchen ranggleiche Repräsentation.

Die oranischen Traditionen blieben auch nach dem Tod des »Großen Kurfürsten« am hohenzollernschen Hof präsent. Die anstehende Königskrönung von 1701⁵⁸ ließ den angesichts der offenkundigen statusmäßigen Defizite in Abstammung und Verwandtschaft um dynastische Legitimation bemühten Kurfürsten Friedrich III. ganz dezidiert auf die oranischen Traditionsmuster der Hohenzollern zurückgreifen – ohne dass der englische König Wilhelm III. dieses Verhalten besonders gefördert hätte. Die Betonung der militärischen Leistungen der hohenzollernschen Kurfürsten an der Seite der Niederlande, die Schutzfunktion Brandenburg-Preußens gegenüber religiös verfolgten und politisch bedrängten Glaubensverwandten in ganz Europa – gewissermaßen als »Juniorpartner« der Oranier – sowie die Hinweise auf die enge Verwandtschaft mit der erfolgreichen Statthalterfamilie in Den Haag sollten das Ansehen der Hohenzollern im Konzert der europäischen Mächte fördern. Es ist bezeichnend, dass sowohl im Berliner als auch im Oranienburger Schloss eigens ein »Oraniersaal« eingerichtet wurde,⁵⁹ bei dessen Bildprogramm bemerkenswerterweise die hohenzollernschen Vorfahren des Königs völlig ausgeblendet wurden.⁶⁰

Niederlanden im 17. Jahrhundert, in: ders./Hellmuth LORENZ (Hrsg.), *Formen der Visualisierung von Herrschaft. Studien zu Adel, Fürst und Schloßbau vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, Potsdam 1998, S. 9-56.

58 Zur Rangerhöhung der brandenburgischen Kurfürsten vgl. den einschlägigen Tagungsband von Heide BARMAYER (Hrsg.), *Die preußische Rangerhöhung und Königskrönung 1701 in deutscher und europäischer Sicht*, Frankfurt a.M. u. a. 2002.

59 Peter-Michael HAHN, Ahnenbewußtsein und preußische Rangerhöhung. Die Oraniersäle des Berliner und Oranienburger Schlosses im dynastischen Kalkül Kurfürst-König Friedrichs III./I., in: *Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte* 55/56 (2006/07), S. 45-56.

60 Allgemein vgl. Michael BREGNSBO, Das dänische Imperium aus norddeutscher Sicht. Streifzüge durch die Historiographie der norddeutschen Territorien in der Frühen Neuzeit, in: Martin KRIEGER/Joachim KRÜGER (Hrsg.), *Regna firmat pietas. Staat und Staatlichkeit im Ostseeraum. Festgabe zum 60. Geburtstag von Jens E. Olesen*, Greifswald 2010, S. 209-222.

Die norddeutschen Fürstentümer: mehr als passive Zuschauer

Schließlich ist noch auf die Rolle Dänemarks unter den Mächten des Ostseeraumes hinzuweisen. Versuche des dänischen Königs, über die Kreisverfassung und eine bereits am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges einsetzende konsequente dynastische Bistumspolitik seit dem späten 16. Jahrhundert eine Führungsrolle in Norddeutschland zu erlangen, fanden mit dem gescheiterten Eingreifen Christians IV. als Obrist des Niedersächsischen Reichskreises in das Geschehen des Dreißigjährigen Krieges im Frieden von Lübeck 1629 ein jähes Ende. Der Westfälische Frieden zementierte mit der Etablierung Schwedens als Reichsstand im Süden der dänischen Grenzen für Kopenhagen überaus gefährliche Machtverhältnisse und schwächte die Position Dänemarks gegenüber seinem nordischen Rivalen – bezeichnenderweise ohne dass Dänemark ein Vertragspartner in den Friedensinstrumenten von Münster und Osnabrück gewesen wäre.⁶¹ Trotz seiner Niederlage gegen Schweden verfügte der dänische König auch nach dem Westfälischen Frieden in seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein über die Reichsstandschaft und Mitgliedschaft im Niedersächsischen Reichskreis. Diese Herrschaft über Holstein, das seit dem Vertrag von Ripen 1460 lehnsrechtlich *up ewich ungedeelt* mit dem zum dänischen Königreich gehörenden Herzogtum Schleswig verbunden war, führte allerdings in der Folge zu zahlreichen Konflikten, die im 17. Jahrhundert als sogenannte Gottorfer Frage die Geschehnisse im Norden des Reiches prägten.⁶² Das Gefühl, durch die schwedischen Besitzungen im Reich (Bremen und Verden) im Süden und durch das schwedische Kernland im Norden von seinem Rivalen eingekreist zu sein, führte zu einer aggressiv-expansiven

61 Zur Bedeutung des Westfälischen Friedens für Dänemark vgl. ausführlich JESPERSEN, Dänisch-schwedische Rivalität, wie Anm. 7, sowie Michael BREGNSBRO, Denmark and the Westphalian Peace, in: Heinz DUCHARDT (Hrsg.), Der Westfälische Friede. Diplomatie, politische Zäsur, kulturelles Umfeld, Rezeptionsgeschichte, München 1998, S. 361-367.

62 Joachim KRÜGER, Der letzte Versuch einer Hegemonialpolitik am Öresund. Dänemark-Norwegen und der Große Nordische Krieg (1700-1721), Berlin 2019, S. 17-20, insb. zur Gottorfer Frage S. 35-50; vgl. dazu auch Jan SCHLÜRMANN, Die »Gottorfer Frage« 1625-1700, in: Eva Susanne FIEBIG/ders. (Hrsg.), Handbuch zur nordelbischen Militärgeschichte. Heere und Kriege in Schleswig, Holstein, Lauenburg, Eutin und Lübeck, 1623-1863/67, Husum 2010, S. 347-366; zudem Lars N. HENNINGSSEN, Die Herzöge von Gottorf, in: Carsten Porskrog RASMUSSEN (Hrsg.), Die Fürsten des Landes. Herzöge und Grafen von Schleswig, Holstein und Lauenburg, Neumünster 2008, S. 142-185; Joachim KRÜGER, Das Herzogtum Schleswig-Holstein-Gottorf im 17. Jahrhundert, in: Robert OLDACH/Thomas WEGENER FRIIS (Hrsg.), Staat – Militär – Gesellschaft. Festschrift für Jens E. Olesen zum 65. Geburtstag, Greifswald 2015, S. 93-116.

»dänischen Reunionspolitik«⁶³ in Norddeutschland, die sich die Lösung aus eben dieser Umzingelung zum Ziel setzte. Die schwedischen Reichsprovinzen sollten daher ebenso der dänischen Herrschaft einverleibt werden wie das von Stockholm eifrig beschirmte Herzogtum Schleswig-Holstein-Gottorf. Die Einmischung anderer Reichsstände in die Gottorfer Frage verbat sich Kopenhagen dagegen stets mit dem Verweis darauf, dass es sich dabei um Familienangelegenheiten, mithin um Interna handele, da sowohl der dänische König als auch der Gottorfer Herzog dem Haus Oldenburg entstammten.⁶⁴

Im Jahr 1667 gelang es König Friedrich III., in den Besitz der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu kommen, nachdem die dortige alte Oldenburger Linie ausgestorben war.⁶⁵ Durch sein daraufhin gesteigertes Gewicht im Reich erwuchs der dänische König zeitweilig zur treibenden Kraft der Fürstenpartei, etwa in dem Streit um die neunte Kur für Braunschweig-Lüneburg, mit welchem Kopenhagen im Konflikt um Bremen und Verden, die Gottorfer Frage und Hamburg stand, dessen 1641 etablierter Status als Reichsstadt von Dänemark bis zum Gottorfer Vertrag (1768) vehement bestritten wurde.⁶⁶ Die vermehrten Demütigungen Kopenhagens, beginnend mit Lübeck (1629) und Roskilde (1658) und endend mit dem Altonaer Vertrag (1689) über die Rückgabe der zuvor von König Christian V. von Dänemark eroberten Gebiete an den Gottorfer Herzog, bestärkten am dänischen Königshof eine revanchistische Politik, derer sich Friedrich IV. schließlich mit seinem »letzten Versuch einer Hegemonialpolitik am Öresund«⁶⁷ annahm und die im Jahr 1700 in den Großen Nordischen Krieg mündete.

Indem sämtliche vorgestellten Rivalen um die Vorherrschaft im Reichsnorden im Niedersächsischen Reichskreis vertreten waren, kam diesem Zirkel

63 Dieser an das französische Vorbild anknüpfende Begriff nach FÉLICITÉ, *Westfälische Ordnung*, wie Anm. 18, S. 118-120.

64 Ebd., S. 120.

65 Friedrich HÜBNER, *Oldenburg- und Delmenhorstische Successionssache von 1671. Die Auseinandersetzungen der Fürstlichen Häuser Holstein-Plön und Holstein-Gottorf um das Erbe des Grafen Anton Günther*, in: *Delmenhorster Heimatjahrbuch 2021*, S. 118-122.

66 Vgl. Sibylle WEBER, *Die Stellung Hamburgs in der Verfassung des Alten Deutschen Reiches*, München 2005, S. 56 f., vgl. ausführlicher noch immer Hans-Dieter LOOSE, *Hamburg und Christian IV. von Dänemark während des Dreißigjährigen Krieges. Ein Beitrag zur Geschichte der hamburgischen Reichsunmittelbarkeit*, Hamburg 1963.

67 So der pointierte Titel von KRÜGER, *Der letzte Versuch einer Hegemonialpolitik*, wie Anm. 62; zu den dänischen Gründen für den Krieg gegen Schweden vgl. auch Claudia OPITZ, *Vielerlei Ursachen, eindeutige Ergebnisse: Das Ringen um die Vormacht im Ostseeraum im Großen Nordischen Krieg 1700 bis 1721*, in: Bernd WEGNER (Hrsg.), *Wie Kriege entstehen. Zum historischen Hintergrund von Staatenkonflikten*, Paderborn 2000, S. 89-109, hier S. 103.

eine außerordentliche Rolle zu. Der Wettstreit zwischen den norddeutschen Armierten hatte das Potenzial, die Verfahren des Reichskreises zu lähmen: Schließlich waren Brandenburg-Preußen und Schweden die alternierenden Kreisdirektoren, während ihnen der älteste der regierenden Braunschweiger Herzöge als Kondirektor zur Seite stand.⁶⁸ Ihnen oblag die Friedenswahrung im Niedersächsischen Reichskreis,⁶⁹ was freilich immer dann ad absurdum geführt wurde, wenn sie sich miteinander im Krieg befanden und die Kreispolitik folglich zum Erliegen kam. Anlässe zu Konflikten waren nach dem Westfälischen Frieden im Reichsnorden indessen reichlich gegeben: Zu nennen sind die konkurrierenden Ansprüche auf Sachsen-Lauenburg nach dem Aussterben der dortigen askanischen Linie 1689,⁷⁰ die Expansionsbestrebungen Dänemarks gegen Hamburg⁷¹ und Schleswig-Holstein-Gottorf, die erbrechtlichen Regelungen nach dem Aussterben der Mecklenburg-Güstrower Herzogslinie (1685)⁷² oder die rabiante Politik Karl Leopolds von Mecklenburg-Schwerin gegen seine Ritterschaft und Städte.⁷³ Das integrative Potenzial der rechts- und friedenswahrenden Reichsordnung drohte angesichts dessen abgeschwächt zu werden. Denn auch die mindermächtigen norddeutschen Fürsten trugen nicht unerheblich zur Internationalisierung der Region bei, etwa bei den Konflikten im herzoglichen Haus Mecklenburg bis zur neuen Landesteilung im

68 DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise, wie Anm. 49, S. 307.

69 Zu den Aufgaben der Reichskreise und ihrer Direktoren vgl. Johann Jacob MOSER, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs. Zum Gebrauch Academischer Lectionen entworfen, 7. Aufl., Tübingen 1754, S. 298-312; auch ders., Von der Teutschen Crays=Verfassung. Nach denen Reichs=Gesezen und dem Reichs=Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats=Rechts=Lehrern, und eigener Erfahrung [...], Frankfurt a. M./Leipzig 1773, passim. Auch Udo GITTEL, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren »Friedenssicherung« und »Policey« (1555-1682), Hannover 1996.

70 Vg. KRÜGER/OPITZ, Der Streit, wie Anm. 40.

71 In diesen Kontext gehörte auch die Verleihung der Stadtrechte und die Erhebung Altonas vor den Toren Hamburgs zur Stadt durch den dänischen König Friedrich III. (1664), vgl. noch immer Gerhard SPECHT, Der Streit zwischen Dänemark und Hamburg aus Anlaß der Erhebung Altonas zur Stadt, in: Martin EWALD (Hrsg.), 300 Jahre Altona. Beiträge zu seiner Geschichte, Hamburg 1964, S. 19-35.

72 Ausführlich zum Güstrower Erbfall vgl. noch immer Hans Georg MÜLLER, Die Strelitzer Politik während des Güstrower Erbfolgestreits vom Dienstantritt Edzard Adolf von Petkums (22. Juli 1699) bis zum Hamburger Erbvergleich (8. März 1701), in: Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter 3 (1927), S. 1-107.

73 Sigrid JAHNS, »Mecklenburgisches Wesen« oder absolutistisches Regiment? Mecklenburgischer Ständekonflikt und neue kaiserliche Reichspolitik (1658-1755), in: Paul-Joachim HEINIG u. a. (Hrsg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, Berlin 2000, S. 323-351.

Hamburger Vertrag (1701):⁷⁴ Im Bemühen um innere Konsolidierung und den Aufbau eines als »absolutistisch« zu bezeichnenden Regiments banden sich die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin zunächst an Frankreich (zum Katholizismus konvertierter Herzog Christian Ludwig I.),⁷⁵ später an Schweden (Herzog Friedrich Wilhelm),⁷⁶ schließlich an Russland (Herzog Karl Leopold und sein russisches Heiratsprojekt)⁷⁷ – selbst der Kaiser wurde, wenn auch nur zeitweise, als Protektor in Betracht gezogen.⁷⁸ Als eigenständige machtpolitische Akteure konnten die Schweriner Herzöge angesichts der eigenen Schwäche freilich nicht auftreten, als Sprungbrett in den Ostseeraum und zur Einflussicherung im Reichsnorden waren sie jedoch für verschiedene Mächte von Bedeutung, auch für Kurhannover und Brandenburg-Preußen.⁷⁹ Die aus mecklenburgischer Sicht schmerzhaften territorialen Verluste im Westfälischen Frieden in Gestalt Wismars, des Amts Neukloster und der Insel Poel konnten die Schweriner – geschweige denn die Güstrower und später die Strelitzer – Herzöge nicht aus eigener Kraft zurückerlangen. Auch die in den Instrumenten von 1648 festgesetzten mecklenburgischen Entschädigungen, bestehend vor allem in den Stiftslanden Ratzeburg und Schwerin, wogen die an Schweden abgetretenen Gebiete keineswegs auf,⁸⁰ auch wenn nach 1701 die Schweriner Herzöge über drei (Herzogtum Mecklenburg-Schwerin, Herzogtum Mecklenburg-Güstrow, Fürstentum Schwerin) und die Strelitzer über zwei Virilstimmen (Fürstentum Ratzeburg, Herrschaft Stargard) verfügten.

74 Gerhard HEITZ, *Zwei Staaten – ein Landtag. Zur Hamburger Landesteilung von 1701*, in: Karola STARK (Hrsg.), *Vom Anfang und Ende Mecklenburg-Strelitzer Geschichte*, Friedland 2003, S. 74-88.

75 Sebastian JOOST, *Zwischen Hoffnung und Ohnmacht. Auswärtige Politik als Mittel zur Durchsetzung landesherrlicher Macht in Mecklenburg (1648-1695)*, Berlin/Münster 2009, S. 57-126.

76 Fritz JESSEL, *Die Politik Herzog Friedrich Wilhelms von Mecklenburg-Schwerin gegenüber Schweden (1692-1713)*, Rostock 1932.

77 Vgl. Valentina GRIGORIAN, *Die wilde Herzogin. Katharina Iwanowna, Ehefrau des Herzogs Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin*, in: dies., *Die Romanows und die Mecklenburger Fürsten*, Schwerin 2007, S. 10-45.

78 MEDIGER, *Mecklenburg, Rußland und England-Hannover*, wie Anm. 14, hier S. 106-119.

79 In weiterer Perspektive vgl. Matthias ASCHE, *Mecklenburg am Ende des Alten Reiches. Die Schweriner und Strelitzer Herzöge zwischen landesherrlichen Ansprüchen und begrenzten Handlungsspielräumen im Spannungsfeld von deutschem Dualismus und europäischen Großmachtinteressen*, in: Matthias MANKE/Ernst MÜNCH (Hrsg.), *Unter Napoleons Adler – Mecklenburg in der Franzosenzeit*, Lübeck 2009, S. 21-54.

80 MÜNCH, *Die Folgen des Dreißigjährigen Krieges für Mecklenburg*, wie Anm. 13, S. 272f.

Conclusio

Nach dieser Tour d'Horizon durch den Norden und Nordosten des Reiches im Gefolge des Westfälischen Friedens sind die Merkmale der 1648 etablierten Ordnung deutlich geworden, der sich die norddeutschen Reichsfürsten unterordnen mussten. Abschließend seien die wesentlichen Charakteristika dieser Westfälischen Ordnung des Reichsnordens bis zum Großen Nordischen Krieg nun thesenhaft noch einmal festgehalten:

1. Wie zu sehen ist, etablierte der Westfälische Frieden im Norden des Reiches eine Tetrade bestehend aus Schweden, Brandenburg-Preußen, Dänemark und den Welfenherzogtümern. Diese Vierheit von miteinander um Vorherrschaft ringenden protestantischen Mächten resultierte aus den Bestimmungen der Friedensinstrumente von 1648: Mit der Republik der Vereinigten Niederlande schied eine der vormals wichtigsten protestantischen Führungsmächte vertragsrechtlich aus dem Reichsverband aus; ebenso wurde Kursachsen durch seine Zugewinne aus dem Dreißigjährigen Krieg nicht in die Lage versetzt, eine aktive Politik in Norddeutschland zu betreiben. Dagegen etablierten die Satisfaktionen für Brandenburg-Preußen und Schweden diese beiden Akteure als die maßgeblichen Gestaltungsmächte der Region, die sich zu Dänemark und den Welfen hinzugesellten. Befanden sich die beiden welfischen Linien in Braunschweig-Lüneburg und Braunschweig-Wolfenbüttel für mehrere Jahrzehnte im Konflikt – was durch ihre begriffliche Zusammenfassung zu einem Teil der Tetrade keineswegs verschleiert werden soll –,⁸¹ so gelang es ersterer, bis zur Erlangung der Kurwürde 1692/1708 und der Thronbesteigung Georgs I. in Großbritannien 1714 zum maßgeblichen Akteur aufzusteigen.

2. Die Gestaltungsmöglichkeiten der norddeutschen Mächte ergaben sich aus ihrem »Hineinwachsen« in die Kreisverfassung,⁸² vor allem innerhalb des Niedersächsischen Reichskreises: Schweden und Brandenburg-Preußen nahmen alternierend das Direktorium wahr; der älteste der regierenden Braunschweiger Herzöge war zugleich Kondirektor. Gerade in diesen Einflussmöglichkeiten bestand die im Westfälischen Frieden manifestierte herausragende Stellung der protestantischen Tetrade (vor allem im Vergleich zu Kursachsen):

81 Vgl. exemplarisch Christof RÖMER, *Der Kaiser und die welfischen Staaten (1679-1755). Abriß der Konstellationen und der Bedingungsfelder*, in: Harm KLUETING/Wolfgang SCHMALE (Hrsg.), *Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander*, Münster 2004, S. 43-67.

82 Zur Bedeutung des Westfälischen Friedens und seiner territorialen Änderungen für die Reichskreise vgl. exemplarisch Fabian SCHULZE, *Die Reichskreise im Dreißigjährigen Krieg. Kriegsfinanzierung und Bündnispolitik im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation*, Berlin/Boston 2018, hier S. 526-528.

Vor diesem Hintergrund – auch, um die wenig dienliche Diskussion um die Großmachtstellung Schwedens und Brandenburg-Preußens nach 1648 zu vermeiden – empfiehlt es sich, statt von Großmächten vielmehr von Gestaltungsmächten im Reichsnorden zu sprechen.

3. Der Westfälische Frieden barg im Reichsnorden das Potenzial für neue Konflikte, das sich in den darauffolgenden Jahrzehnten in mehreren (Nordischen) Kriegen Bahn brach. Die territorialen schwedischen Satisfaktionen von 1648 führten zu einer anti-schwedischen Politik der übrigen norddeutschen Reichsstände, die sich durch die schwedische Präsenz in ihrer machtpolitischen Entfaltung eingeschränkt fühlten: So wie sie den schwedischen Ambitionen auf die Reichsstadt Bremen geschlossen entgegentraten,⁸³ zielten sie zugleich auf den Erwerb der nunmehr schwedischen Reichsterritorien in Bremen und Verden (Braunschweig-Lüneburg und Dänemark), Wismar (Mecklenburg-Schwerin) und Vorpommern (Brandenburg-Preußen). Insbesondere Dänemark führte daher im 17. Jahrhundert eine auf Aushebelung der schwedischen »Umzingelung« gerichtete aggressive Expansionspolitik in Norddeutschland. All diese aus den Friedensinstrumenten von 1648 resultierenden Spannungen trugen erheblich zur Destabilisierung des Reichsnordens bei und tangierten die Reichsordnung in ihrer rechts- und friedenswahrenden Funktion. Denn durch die Etablierung Schwedens als Reichsstand und die Revanchebestrebungen seiner Anrainer wurde der Reichsnorden zusehends in den Kampf um das »Dominium Maris Baltici« hineingezogen.

4. Die Prozesse in den Reichskreisen drohten angesichts der zahlreichen Konflikte zwischen den norddeutschen Armierten gelähmt zu werden, wie dies mithin nicht nur im Niedersächsischen, sondern auch im Obersächsischen Reichskreis der Fall war. Dort verweigerte sich der schwedische Gesandte während des Großen Nordischen Krieges jeder Beteiligung an Kreisgeschäften, solange das mit ihm verfeindete Kursachsen das dortige Direktorium führte.⁸⁴ Diese Blockade der Verfahren des Reichskreises konnte dem integrativen Potenzial der Reichsordnung im Norden des Reiches nur abträglich sein. Ungeachtet dessen trugen die aktive Reichspolitik Schwedens und die Dualismen der die Reichsinstitutionen daraufhin häufig anrufenden norddeutschen Reichsfürsten zur Integration des Reichsnordens in das gesamte Reichssystem bei, sieht man einmal von den Appellationsprivilegien für die schwedischen Reichsterritorien und ihrer lehnsrechtlichen Sonderstellung ab.

83 Zu den beiden Bremisch-Schwedischen Kriegen von 1654 und 1666 vgl. zuletzt Peter H. STOLDT, *Diplomatie vor Krieg. Braunschweig-Lüneburg und Schweden im 17. Jahrhundert*, Göttingen 2020, S. 220-228, 287-293.

84 Thomas NICKLAS, *Macht oder Recht*, wie Anm. 50, hier S. 323.

5. Neben den territorialen Streitigkeiten führte der Westfälische Frieden ferner einen Kampf der norddeutschen Armierten um die Schutzmachtrolle der Protestanten im Reich herbei. Verbunden mit der explizit reformierten Politik der Hohenzollern war dieser Konflikt dazu in der Lage, die Verfahren des nach 1648 noch im Aufbau befindlichen *Corpus Evangelicorum* zu blockieren. »*Conclusa communia*« dieses Gremiums konnten angesichts der Dualismen der norddeutschen protestantischen Tetrade daher nur kaum als »einheitlich« gelten, wenngleich sie stets als »*communis opinio evangelicorum*« proklamiert wurden.⁸⁵

6. Schwedens Stellung im Reich war indessen keineswegs so gefestigt, wie man mit Blick auf eine Landkarte der territorialen Satisfaktionen annehmen würde: Neben dem genannten Konfliktpotenzial mit sämtlichen norddeutschen Mächten war die Position Stockholms vor allem durch die von den schwedischen Kriegsgräueln im Dreißigjährigen Krieg herrührenden anti-schwedischen Ressentiments⁸⁶ – einer regelrechten neuen »Schwarzen Legende« –, die strategische Überforderung mit der neuen Großmachtstellung, die demographische und finanzielle Schwächung des Kernlandes sowie den Verlust seines wirksamsten Druckmittels infolge der Abdankung der schwedischen Heere nach 1648 erheblich geschwächt.⁸⁷ Zwischen Anspruch und Realität bestanden für Schweden seit dem Westfälischen Frieden erhebliche Diskrepanzen, so dass in der schwedischen Historiographie von »Großmachtträumen und Kleinstaatrealitäten« die Rede ist.⁸⁸ Unübersehbar war bereits den Zeitgenossen, dass Schweden zur Aufrechterhaltung seiner führenden Stellung auch im Reichsnorden bis 1700 nur bedingt in der Lage war. Dies trieb die norddeutschen Reichsfürsten zur Aufnahme weiterer Konflikte an, so dass die schwedischen Reichsterritorien und mit ihnen die gesamte Westfälische Ordnung im Reichsnorden zunehmend zur Disposition standen.

85 WIELAND, *Schutzmächte*, wie Anm. 46, S. 270-275; zu den Auswirkungen der Frontstellung der norddeutschen Reichsstände gegen Schweden auf die Verfahren des *Corpus Evangelicorum* vgl. allgemein Dorothee GOETZE, *Desintegration im Ostseeraum – Integration ins Reich? Die Vertretung der schwedischen Herzogtümer beim Immerwährenden Reichstag während des Großen Nordischen Krieges (1700-1721) am Beispiel des Corpus Evangelicorum*, in: FIEDLER/VAN DEN HEUVEL (Hrsg.), *Friedensordnung und machtpolitische Rivalitäten*, wie Anm. 10, S. 126-149.

86 WREDE, *Das Reich und seine Feinde*, wie Anm. 24.

87 Hierzu vgl. BÖHME, *Die sicherheitspolitische Lage*, wie Anm. 23, S. 38f.; auch ders., *Die Krone Schweden als Reichsstand 1648 bis 1720*, in: Heinz DUCHHARDT (Hrsg.), *In Europas Mitte. Deutschland und seine Nachbarn*, Bonn 1988, S. 33-40; DUCHHARDT, *Das Jahr der Schlagzeilen*, wie Anm. 35, S. 81-89.

88 JESPERSEN, *Dänisch-schwedische Rivalität*, wie Anm. 7, S. 47.

Die hier dargestellten Aspekte prägten die Jahrzehnte nach 1648 maßgeblich. Erst mit dem Großen Nordischen Krieg fand die im Westfälischen Frieden etablierte Ordnung des Reichsnordens ihr Ende. Entscheidend dafür war vor allem die Marginalisierung Schwedens in den Friedensschlüssen von Stockholm 1719/20, in denen es Bremen und Verden an Kurhannover sowie Vorpommern südlich der Peene mitsamt Stettin und der Odermündung an Brandenburg-Preußen abtreten musste.⁸⁹ Für diese Territorien endete zugleich die jahrzehntelange »Schwedenzeit«, die aus landesgeschichtlicher Sicht ein wesentlicher Einschnitt war und heute fast schon zu einem »Erinnerungsort« geworden ist.⁹⁰ Die 1648 im Reichsnorden etablierte Tetrade wich 1720 einer aus Kurhannover und Brandenburg-Preußen bestehenden *Dyade*, da nunmehr auch Dänemark seine Expansionspläne in Norddeutschland aufgab und keine aktive Politik im Reich mehr betrieb.⁹¹ Der Norden des Reiches, im Westfälischen Frieden noch auf vier Gestaltungsmächte aufgeteilt, war nach dem Großen Nordischen Krieg nur noch Machtbereich zweier großer Gestaltungsmächte: Kurhannover-Großbritannien und Brandenburg-Preußen. Infolgedessen wurden die aus den Bestimmungen des Westfälischen Friedens herrührenden Dualismen und Konkurrenzen nach 1720 durch ein als »norddeutscher Dualismus« zwischen Welfen und Hohenzollern zu bezeichnendes System ersetzt, nachdem die von den schwedischen Satisfaktionen hervorgerufenen territorialen Zwistigkeiten zu Lasten Stockholms beendet worden waren. Indem Schweden 1719/20 seiner Gestaltungsmöglichkeiten im Reich verlustig ging, konnte es in der Folge denn auch kaum mehr glaubhaft als Garant der Reichsordnung auftreten, der es seit dem Westfälischen Frieden formal war.⁹²

So nimmt es nicht wunder, dass der Schwedenkönig Karl XII. während des Großen Nordischen Krieges einen derartigen Aufwand betrieb, den Schutz seiner Provinzen mit der Aufrechterhaltung der »ewigen« Bestimmungen von 1648 gleichzusetzen. Einen Angriff auf die schwedischen Reichsterritorien stellte die (pro-)schwedische Publizistik daher folgerichtig als einen Angriff auf die bestehende Westfälische Ordnung dar, während Karl XII. sich in

89 Zu der enormen wirtschaftlichen Bedeutung dieser brandenburgisch-preußischen Erwerbungen vgl. WACHOWIAK, Die Erwerbung Pommerns, wie Anm. 12, S. 99 f.

90 Vgl. exemplarisch den Wismarer Ausstellungskatalog von Rita BUCHHOLZ u. a. (Red.), Schwedenzeit. Anlässlich der Ausstellung »Die Alten Schweden – Legende, Wirklichkeit und Reflexion« [...], Rostock 1998.

91 KRÜGER, Der letzte Versuch einer Hegemonialpolitik, wie Anm. 62, hier S. 477.

92 So auch Karl Otmar FREIHERR VON ARETIN, Das Alte Reich 1648-1806, Bd. 2: Kaisertradition und österreichische Großmachtspolitik (1684-1745), Stuttgart 2005, S. 261; Georg SCHMIDT, Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495-1806, München 1999, S. 232.

den vorgeblichen Dienst am Schutz der »wahren« Reichsverfassung stellte. Schweden, der Garant eben dieser Reichsverfassung, müsse in dieser Lesart folgerichtig in seinem Bestand geschützt werden, damit die »Systema Imperii« aufrechterhalten werden können. Es müsse, so der schwedische Reichstagsgesandte Justus Henrik von Storren 1716, *ein Exempel gegeben werden [...] / daß gleichwohl in Jhrer Römisch-Kayserl. Majest. und des Reichs Händen annoch Mittel und Vermögen sey/ [...] das Systema Imperii bey seiner Consistence zu erhalten/ dessen völligen Umsturtz diejenige Principia androhen/ mit welchem Jhrer Königl. Majest. zu Schweden Feinde Jhre Zunöhtigungen schmücken.*⁹³

Angesichts der eingangs vorgestellten Charakteristika des Reichsnordens nach 1648 kann diese Darstellung Storrens durchaus geteilt werden, war der Fortbestand der Westfälischen Ordnung doch auf das Engste mit der Präsenz Schwedens in der Region verbunden. Den Bestimmungen der Friedensschlüsse von 1719/20, die Schwedens Stellung im Reich marginalisierten und dessen Besitzungen auf Brandenburg-Preußen und Kurhannover aufteilten, kann ein Zäsurcharakter für den Norden des Reiches daher kaum abgesprochen werden. Mit Blick auf die obigen Ausführungen muss vielmehr konstatiert werden, dass mit den Friedensschlüssen von Stockholm die jahrzehntelange Westfälische Ordnung ihr Ende fand. Der Notwendigkeit, sich zu Legitimationszwecken expressiv auf den Westfälischen Frieden zu berufen – wie an den eingangs zitierten Friedensverträgen von 1719/20 gezeigt –, tat dies freilich keinen Abbruch: Weiterhin gehörten die Friedensinstrumente von 1648 zu den Reichsgrundgesetzen, auch wenn ihre machtpolitischen Bestimmungen in Norddeutschland mit dem Großen Nordischen Krieg faktisch ausgehöhlt wurden.

93 VON STORREN, Abgenöhtigte Vorstellung und Memoriale, wie Anm. 3, S. 49 f.